

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A) Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Zielsetzungen leiten:

- a) einer aktiven, zukunftsichernden Entwicklung des Dorfes
- b) Förderung der Lebensqualität
- c) der Förderung des kulturellen Lebens
- d) dem nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und deren Schutz
- e) der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere mit den angrenzenden Gemeinden
- f) der Führung eines kostenbewussten Finanzhaushaltes, der die Grundsätze des Haushaltgleichgewichtes und der Dringlichkeit der Aufgaben berücksichtigt

## B) Organisation

### § 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2 Behördenorganisation

Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern <sup>1</sup>
- b) Schulrat Oberdorf-Liedertswil, bestehend aus 5 Mitgliedern <sup>3</sup>
- c) Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgertal gemäss Vertrag
- d) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler gemäss Vertrag <sup>2</sup>
  - 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten <sup>2</sup>
  - 1 sachverständige Person in den Spruchkörper <sup>2</sup>
- e) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- f) Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Feuerwehrrat gemäss Statuten des Feuerwehrzweckverbundes WOLF <sup>2</sup>
- b) Kommission für den regionalen Führungsstab und Zivilschutz im Verbund ARGUS <sup>2</sup>

## C) Wahl

### § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt: <sup>2</sup>

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d) 3 Mitglieder des Schulrates Oberdorf-Liedertswil <sup>3</sup>
- e) 2 Mitglieder in den Schulrat der Sekundarschule Waldenburgertal

<sup>1</sup> Änderung vom 28.03.2011

<sup>2</sup> Änderung vom 17.09.2013

<sup>3</sup> Änderung vom 13.04.2015

<sup>2</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin
- b) 2 Mitglieder in den Feuerwehrrat <sup>2</sup>
- c) die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, regionale Kommissionen und Organisationen, Zweckverbände etc.
- d) das Wahlbüro
- e) ständige oder projektbezogene Kommissionen <sup>1</sup>
- f) 1 sachverständige Person in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:

- a) 1 Mitglied in die Kommission für den regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS <sup>2</sup>
- b) 1 Mitglied in den Feuerwehrrat <sup>2</sup>
- c) 1 Mitglied in den Schulrat Oberdorf-Liedertswil
- d) 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Waldenburgerthal
- e) 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal
- f) 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler <sup>2</sup>
- g) 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler

<sup>4</sup> Durch den Schulrat Oberdorf-Liedertswil wird aus seiner Mitte gewählt:

- a) 1 Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler

#### **§ 4 Vertretungen in Verwaltungsräten**

Gemeinderatsmitglieder geben nach ihrem Austritt aus der Behörde oder spätestens nach Ablauf der Amtsperiode sämtliche Mandate zurück.

#### **§ 5 Verfahren bei Urnenwahl**

Für die Gemeindewahlen gilt das Majorzsystem.

#### **§ 6 Stille Wahl**

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des / der <sup>2</sup>

- a) Gemeinderates
- b) Gemeindepräsidenten, Gemeindepräsidentin
- c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d) Schulrates Oberdorf-Liedertswil
- e) Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Waldenburgerthal

---

<sup>1</sup> Änderung vom 28.03.2011

<sup>2</sup> Änderung vom 17.09.2013

<sup>3</sup> Änderung vom 13.04.2015

## D) Finanzausgaben

### § 7 Sondervorlagen

Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlags besonders zu beschliessen.

### § 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:  
Fr. 25'000.00 für die Einzelausgabe  
Fr. 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:  
Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:  
Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- d) Der Gemeinderat verfügt über treuhänderische Landkäufe und -verkäufe im Rahmen der von der Gemeindeversammlung festgesetzten Kreditlimite.

## E) Schlussbestimmungen

### § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 8. September 1997 wird aufgehoben.

### § 10 Inkrafttreten

GV-Beschluss	Urnenbeschl.	Genehm. RR	In Kraft seit	Bemerkungen
14.10.2009	29.11.2009	08.12.2009	01.01.2010	
28.03.2011	15.05.2011	28.06.2011	01.07.2012	<sup>1</sup> Änderung
17.09.2012	25.11.2012	26.02.2013	01.01.2013	<sup>2</sup> Änderung
13.04.2015	18.10.2015	08.12.2015	01.08.2016	<sup>3</sup> Änderung

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn

<sup>1</sup> Änderung vom 28.03.2011

<sup>2</sup> Änderung vom 17.09.2013

<sup>3</sup> Änderung vom 13.04.2015